

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

205

Nr. 10	München, den 30. Mai	1984
Datum	Inhalt	Seite
22.5.1984	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	205
22.5.1984	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes 7824-1-E	206
22.5.1984	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft 787-1-E	206
22.5.1984	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage..... 605-14-F	207
17.4.1984	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung..... 200-93-U	209
18.4.1984	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF)..... 2038-3-5-7-F	210
15.5.1984	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten..... 2210-8-2-4-K	216
15.5.1984	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen..... 2210-8-5-K	217
18.5.1984	Achte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung..... 2210-8-2-2-K	218
-	Berichtigung der Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBayKiG) vom 7. März 1984..... 2231-1-6-K	221

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 22. Mai 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, BayRS 2230-1-1-K) wird wie folgt geändert:

In Art. 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „Agrarwirtschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Musik.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1984 in Kraft.

München, den 22. Mai 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

7824-1-E

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

Vom 22. Mai 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 5. August 1977 (GVBl S. 403, BayRS 7824-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird aufgehoben.
2. Dem Art. 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Tierhalter hat anlässlich der allgemeinen Viehzählung auch anzugeben, ob er mit seinem Tierbestand der künstlichen Besamung angeschlossen ist.“
3. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

München, den 22. Mai 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

787-1-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft

Vom 22. Mai 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 395, BayRS 781-1-E), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Kommunale Träger des Schulaufwands für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen sowie für die Ausbildungsstätte für landwirtschaftlich-techni-

sche Assistenten können für jeden Studierenden, der außerhalb des Gebiets des Trägers seinen Wohnsitz hat (Gastschüler), vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt des Wohnsitzes des Gastschülers einen Beitrag (Gastschülerbeitrag) verlangen. ²Für Gastschüler mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland richtet sich der Anspruch gegen den Freistaat Bayern. ³Der Gastschülerbeitrag pro Gastschüler und Schuljahr darf den Betrag nicht überschreiten, der sich ergibt, wenn der laufende Schulaufwand durch die Gesamtzahl der Studierenden geteilt wird. ⁴Die staatlichen Leistungen nach Absatz 2 sind vorweg abzuziehen. ⁵Maßgebend ist die Zahl der Studierenden jeweils eine Woche nach Schulbeginn. ⁶Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine abweichende Regelung vereinbaren.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1984 in Kraft.

München, den 22. Mai 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

605-14-F

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die
Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 22. Mai 1984

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl I S. 1857), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 11. März 1970 (GVBl S. 21, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1983 (GVBl S. 259), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 22. Mai 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

Anlage

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für 1984
- Gebietsstand 1. Januar 1984 -**

I. Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Gemeindenummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1984
Oberbayern		
Landkreis Dachau 174136	Petershausen	0,0003109
Landkreis Freising 178123	Fahrenzhausen	0,0002637
Niederbayern		
Landkreis Landshut 274135	Gerzen	0,0001155
274145	Kröning	0,0000892
274184	Vilsbiburg	0,0007612
Landkreis Passau 275126	Hauzenberg	0,0006721
275150	Thyrnau	0,0001937
Landkreis Rottal-Inn 277116	Eggenfelden	0,0009212
277151	Unterdietfurt	0,0000952

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1984
Landkreis Straubing-Bogen		
278140	Irlbach	0,0000811
278192	Straßkirchen	0,0001933
Oberpfalz		
Landkreis Regensburg		
375119	Bernhardswald	0,0002252
375130	Donaustauf	0,0002961
Landkreis Tirschenreuth		
377143	Neusorg	0,0001599
377148	Pullenreuth	0,0001027
377157	Waldershof	0,0003487
Oberfranken		
Landkreis Forchheim		
474124	Egloffstein	0,0000999
474129	Gößweinstein	0,0001870
Mittelfranken		
Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim		
575165	Sugenheim	0,0001206
Unterfranken		
Landkreis Kitzingen		
675139	Iphofen	0,0002583
Schwaben		
Landkreis Augsburg		
772159	Horgau	0,0001443
772223	Zusmarshausen	0,0003577

II. Gemeinden, bei denen sich der Gemeindenname geändert hat:

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname	
	bisher	jetzt
Oberbayern		
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		
186137	Manching	Manching, M.
Oberpfalz		
Landkreis Amberg-Sulzbach		
371140	Neidstein	Etzeltwang
Landkreis Cham		
372167	Untertzell	Zell

200-93-U

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung

Vom 17. April 1984

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37, BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsstellung, Sitz

¹Die Landesanstalt für Wasserforschung ist eine dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnete Behörde. ²Sie hat ihren Sitz in München mit Außenstellen in München-Großlappen und in Wielenbach.

§ 2

Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet ist die praxisbezogene Grundlagenforschung zu Fragen der Gewässerökologie und der Reinhaltung des Wassers, insbesondere in den Bereichen

1. Hydrobiologie einschließlich Mikrobiologie und Toxikologie,
2. Chemie des Wassers und Abwassers,
3. Abwasserreinigung und Abwasserhygiene,
4. Fischereibiologie einschließlich Fischpathologie, unbeschadet des Arbeitsgebiets der Landesanstalt für Fischerei,
5. Limnologie,
6. Radiologie.

§ 3

Aufgaben

(1) Im Rahmen des § 2 obliegen der Landesanstalt für Wasserforschung

1. die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Wassergüte und Leben im Wasser unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes,
2. die Erforschung und Bewertung von Umwelteinwirkungen, insbesondere von Schadstoffen, auf die Gewässer und den Lebensraum Wasser,
3. die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur und das Wasser,
4. die Mitwirkung bei der Entwicklung von Zielvorstellungen des Gewässerschutzes,
5. die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Normsetzung und den Vollzug auf den Gebieten des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und der Abwasserreinigung,
6. die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse.

(2) Die Landesanstalt für Wasserforschung kann auch für Behörden, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen wissenschaftlich und beratend tätig werden.

§ 4

Mitwirkung beim Vollzug von Gesetzen

Die Landesanstalt für Wasserforschung wirkt auf Anforderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mit beim Vollzug des

1. Naturschutzrechts für den Ökosystembereich Wasser,
2. Atomrechts
 - a) als Sachverständige in Fragen der Ableitung radioaktiver Abwässer in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie
 - b) bei der Überwachung der Radioaktivität der Gewässer und von Abwassereinleitungen im Rahmen der staatlichen Aufsicht,
3. Chemikalienrechts, insbesondere bei der Erfassung und Bewertung der Wirksamkeit chemischer Stoffe im Wasser,
4. Wasch- und Reinigungsmittelrechts, insbesondere bei der Bewertung von Waschmittelinhaltsstoffen im Abwasser und Wasser und bei der Erstellung und Fortschreibung von Probenahmeplänen für die Überwachung von Wasch- und Reinigungsmitteln,
5. Wasserrechts, insbesondere
 - a) durch Beiträge für die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung,
 - b) durch amtliche Untersuchungen von Abwässern,
 - c) durch Unterstützung der Gewässeraufsicht, insbesondere bei Fischkrankheiten oder Fischschädigungen, wenn diese auf Einleitungen oder Einwirkungen von Stoffen auf ein Gewässer zurückgehen können,
 - d) als weitere Sachverständige in Wasserrechtsverfahren für fischereiliche Fragen,
 - e) bei der Erarbeitung von Grundlagen für den Erlaß und die Fortschreibung von Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser,
 - f) in Wasserrechtsverfahren, wenn zur Ermittlung des Sachverhalts neue Ergebnisse der praxisbezogenen Grundlagenforschung erforderlich sind,
 - g) als weitere Sachverständige in Strahlenschutzfragen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung vom 14. Januar 1977 (GVBl S. 54, BayRS 200-93-U) außer Kraft.

München, den 17. April 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

2038-3-5-7-F

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF)

Vom 18. April 1984

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 2
und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen
Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen
mit dem Landespersonalausschuß folgende Verord-
nung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Einstellungsbehörden
- § 5 Dienstbezeichnung
- § 6 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Leitung der Ausbildung
- § 8 Pflichten des Anwärters
- § 9 Dienstvorgesetzte

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

- § 10 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung
- § 11 Aufsichtsarbeiten, Lehrgangsnoten

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

- § 12 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 13 Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 14 Beurteilung

Dritter Teil

Aufstieg

- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Meldung

- § 18 Inhalt und Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 19 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 20 Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

Vierter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 21 Durchführung der Anstellungsprüfung
- § 22 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 23 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

- § 24 Gestaltung der Anstellungsprüfung
- § 25 Gegenstand der Anstellungsprüfung
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung

Abschnitt III

Prüfungsverfahren

- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Gesamtprüfungsnote
- § 30 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 31 Platzziffer
- § 32 Verlängerter Vorbereitungsdienst
- § 33 Wiederholung zur Notenverbesserung

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 35 Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienstes in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Art und Dauer der Ausbildung

(1) Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfaßt

1. eine berufspraktische Ausbildung (Ausbildung am Arbeitsplatz und dienstbegleitende Lehrveranstaltungen) von insgesamt achtzehn Monaten und
2. eine fachtheoretische Ausbildung von insgesamt sechs Monaten, die in zwei Teilabschnitte aufgeteilt wird. Der erste Teilabschnitt soll möglichst bald nach Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden, der zweite soll vier Monate dauern und der Anstellungsprüfung unmittelbar vorausgehen.

(2) ¹Auf Antrag können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ²Die Anrechnung erfolgt auf den ersten Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung und auf die berufspraktische Ausbildung.

(3) ¹Die fachtheoretische Ausbildung findet an der Landesfinanzschule Bayern statt. ²Die berufspraktische Ausbildung wird bei Ausbildungsbehörden der Finanzverwaltung durchgeführt.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

¹Abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Diese Höchstaltersgrenze darf um die Zeit des Grundwehr- beziehungsweise Zivildienstes und der Wehrübungen, längstens jedoch um zwei Jahre, überschritten werden. ³§ 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

§ 4

Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden sind

die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Regensburg und Würzburg sowie die Ämter für Verteidigungslasten Nürnberg und Würzburg,

die Bezirksfinanzdirektion München, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Augsburg und Landshut, für die Bayerische Staatsschuldenverwaltung, das Bayerische Landesentschädigungsamt, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie das Amt für Verteidigungslasten München.

§ 5

Dienstbezeichnung

Der zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber führt die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenwärter(in)“.

§ 6

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat oder voraussichtlich nicht erreichen wird, insbesondere weil er
 - a) einen Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung länger als insgesamt drei Wochen unterbrochen hat oder
 - b) einen berufspraktischen Ausbildungsabschnitt länger als insgesamt zwei Monate unterbrochen hat oder
2. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen wird oder
3. eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 APO nachzuholen hat.

²Bei einer Unterbrechung wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn der Beamte das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) ¹Die Einstellungsbehörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Gesamtausbildung. ²Sie ist für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung bei den zu ihrem Bereich gehörenden Bezirksfinanzdirektionen und anderen Behörden der Finanzverwaltung verantwortlich und stimmt die Gesamtausbildung mit der Landesfinanzschule Bayern ab. ³Sie weist die Beamten der Landesfinanzschule Bayern und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. ⁴Sie kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist die Landesfinanzschule Bayern verantwortlich.

§ 8

Pflichten des Anwärters

¹Der Studierende ist zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ²Er hat insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihm zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 9

Dienstvorgesetzte

Der Leiter der Ausbildungsbehörde und für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung auch der Leiter der Landesfinanzschule Bayern sind Dienstvorgesetzte der Beamten im Sinn der Bayerischen Disziplinarordnung.

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

§ 10

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Aufbau, Aufgaben und Organisation der Verwaltung; Allgemeine Dienstordnung – ADO –
2. Beamtenrecht – BR –
3. Besoldungsrecht – BsR –
4. Automatisierte Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung – ADV –
5. Haushaltsrecht – HR –
6. Kassenwesen – Kw –
7. Rechnungswesen – Rw –
8. Lohnpfändungsrecht – LPf –
9. Lohnsteuerabzug – LSt –
10. Rechtskunde – R –
11. Staatskunde, politische Bildung – StK –
12. Tarifrecht – T –
13. Sozialversicherungsrecht – SV –
14. Versorgungsrecht – V –
15. Verwaltungskostenrecht – K –
16. Verwaltungskunde – VwK –
17. Verhalten am Arbeitsplatz – PV –

(2) Die fachtheoretischen Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 600 Stunden.

§ 11

Aufsichtsarbeiten, Lehrgangsnoten

(1) ¹Während des ersten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts sind mindestens vier, während des zweiten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts mindestens acht Aufsichtsarbeiten zu fertigen. ²Dabei ist aus jedem Fach des § 10 Abs. 1 (ausgenommen die Fächer 4, 15, und 17) mindestens eine Aufsichtsarbeit

zu fertigen. ³Bei den Fächern 1 und 16 kann die Arbeit entfallen, wenn der Lehrstoff dieser Fächer in andere Aufsichtsarbeiten einbezogen wird. ⁴Für die Bewertung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, ausgenommen § 21 APO, entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Landesfinanzschule Bayern oder die von ihm beauftragte Lehrperson entscheidet.

(2) ¹In den Ausbildungsfächern, in denen Aufsichtsarbeiten zu fertigen sind, werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts die Leistungen des Beamten auf Grund der Aufsichtsarbeiten von den Lehrpersonen benotet. ²Aus diesen Noten werden durch Berechnung des Durchschnitts die Lehrgangsnoten ermittelt; Ausbildungsfächer, für die der Unterrichtsplan weniger als 20 Stunden vorsieht, bleiben dabei unberücksichtigt. ³§ 26 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

§ 12

Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung soll der Beamte die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) ¹Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der dem Beamten zu übertragenden Arbeiten. ²Der Beamte soll, soweit dies mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln. ³Die Beschäftigung des Beamten muß dabei einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. ⁴Zur Vertretung und Aushilfe darf er vor Beginn der Anstellungsprüfung nur ausnahmsweise und kurzfristig herangezogen werden.

§ 13

Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen

¹Während der berufspraktischen Ausbildung sind dienstbegleitende Lehrveranstaltungen abzuhalten, in denen der Beamte sein Fachwissen erweitern und bei der Lösung praktischer Fälle anwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken einüben kann. ²Der Beamte soll auch mit den Beihilfevorschriften, dem Reisekosten- und Umzugskostenrecht, den Dienst- und Werkdienstwohnungsvorschriften vertraut gemacht werden und einen Vortrag über die Aufgaben der Vermessungsverwaltung erhalten. ³Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 200 Stunden. ⁴Es sind mindestens neun Aufsichtsarbeiten abzuhalten. ⁵Die Arbeiten sind zu bewerten und zu besprechen. ⁶Für die Bewertung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, ausgenommen § 21 APO, entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses der Ausbildungsleiter oder die von ihm beauftragte Lehrperson entscheidet.

§ 14

Beurteilung

(1) ¹Vor Beginn der Anstellungsprüfung hat der Leiter der Ausbildungsbehörde, bei der der Beamte wäh-

rend des Vorbereitungsdienstes (Einführungszeit) tatsächlich eingegliedert war, auf Vorschlag des Ausbildungsleiters eine zusammenfassende Beurteilung abzugeben. ²Die weiteren Ausbildungsbehörden sind zu beteiligen.

(2) ¹In der Beurteilung ist festzustellen, ob der Beamte das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht hat. ²Dabei sind auch die Stellungnahmen der Beschäftigten, die die Ausbildung am Arbeitsplatz und die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, zu berücksichtigen.

Dritter Teil

Aufstieg

§ 15

Zulassungsverfahren

Um eine objektive Auswahl unter den Beamten des einfachen Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden möchten, zu gewährleisten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt.

§ 16

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bezirksfinanzdirektion Ansbach führt das Zulassungsverfahren bei Bedarf durch.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtzeitig bekannt. ²In der Bekanntmachung soll festgelegt werden, wieviele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 17

Meldung

(1) ¹Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 33 Abs. 1 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen beizufügen.

(2) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 18

Inhalt und Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht eine Erörterung anzufertigen, in der sie insbesondere Fragen aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen bearbeiten sollen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt 2 Stunden.

(3) ¹Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 21 ff. und die Vorschriften der Allgemeinen Prü-

fungsordnung entsprechend anzuwenden. ²Bei der Bewertung der Aufgaben ist die sprachliche Befähigung angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

(2) ¹Auf Grund der Note erstellt die Bezirksfinanzdirektion Ansbach eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Teilnehmer mit der gleichen Note erhalten den gleichen Rang.

§ 20

Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

¹Die Zulassung zum Aufstieg erfolgt nach Bedarf. ²Über die Auswahl der Bewerber entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste.

Vierter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 21

Durchführung der Anstellungsprüfung

Die Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium der Finanzen durch die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuß, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Prüfer oder Prüfungskommission für die mündliche Prüfung) durchgeführt.

§ 22

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt einen Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Ausbildungsreferenten des Staatsministeriums der Finanzen als Vorsitzendem und mindestens zwei Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als weiteren Mitgliedern. ²Eines der weiteren Mitglieder soll hauptamtliche Lehrkraft an der Landesfinanzschule Bayern sein. ³Jedes Mitglied hat mindestens einen Stellvertreter.

§ 23

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem und zwei Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als weiteren Mitgliedern.

Abschnitt II**Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen**

§ 24

Gestaltung der Anstellungsprüfung

Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 25

Gegenstand der Anstellungsprüfung

(1) Gegenstand der Anstellungsprüfung sind alle Ausbildungsfächer.

(2) ¹In erster Linie ist das den Lehrplänen entsprechende Grundlagen- und Methodenwissen zu prüfen. ²Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt einer Prüfungsaufgabe sein. ³In einzelnen Prüfungsfächern können die Aufgaben auch fächerübergreifend gestaltet werden, wenn dies den Gegebenheiten der Praxis entspricht.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der Anstellungsprüfung sind fünf Aufsichtsarbeiten aus folgenden Gebieten anzufertigen:

1. Beamten- und Besoldungsrecht,
2. Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen,
3. Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht,
4. Versorgungsrecht und Lohnsteuerabzug,
5. Staats- und Verwaltungskunde.

²Die Aufgabe aus dem Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen ist als Doppelaufgabe auszugestalten. ³Die Arbeitszeit beträgt für die Doppelaufgabe fünf Zeitstunden, für die übrigen Aufgaben je drei Zeitstunden.

(2) An einem Prüfungstag darf nur eine Aufsichtsarbeit gestellt werden.

(3) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten geteilt durch sechs ermittelt; die Note der Doppelaufgabe zählt dabei zweifach. ²Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) ¹Für die mündliche Prüfung ist eine durchschnittliche Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten für jeden Beamten vorzusehen. ²Es werden Gruppen von nicht mehr als fünf Beamten geprüft. ³Bei mehr als drei Prüfungsteilnehmern soll die mündliche Prüfung durch eine angemessene Pause unterbrochen werden, wenn einer der Prüfungsteilnehmer es wünscht oder der Vorsitzende dies aus sonstigen Gründen für zweckmäßig hält.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten zu erteilen. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch drei. ³§ 26 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III**Prüfungsverfahren**

§ 28

Zulassung zur Prüfung

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bezirksfinanzdirektion Ansbach.

§ 29

Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus

1. der verneunfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung (§ 26 Abs. 4),
2. der verdreifachten Gesamtnote der mündlichen Prüfung (§ 27 Abs. 2),
3. der verdoppelten Lehrgangsnote für den zweiten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt und
4. der Lehrgangsnote für den ersten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt

durch fünfzehn geteilt wird. ²§ 26 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden. ³Wird ein Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung im Rahmen eines verlängerten Vorbereitungsdienstes (Einführungszeit) wiederholt, gilt die Lehrgangsnote aus dem Wiederholungslehrgang.

(2) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. nicht wenigstens die Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind (Die Note der Doppelaufgabe zählt dabei einfach.) oder
3. die Gesamtnote aus
 - der verdreifachten Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und
 - der Gesamtnote der mündlichen Prüfung
 durch vier geteilt schlechter als „ausreichend“ ist oder
4. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 ist der Beamte von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 30

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bezirksfinanzdirektion Ansbach gibt im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jedem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Einzelnoten und Gesamtnoten) bekannt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote bekannt.

(3) ¹Jeder Prüfungsteilnehmer erhält über die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung ein Prüfungszeugnis. ²Über die nicht bestandene Anstellungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen begründeten Bescheid.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bezirksfinanzdirektion Ansbach zu richten.

§ 31

Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. ²Sie wird aus der Gesamtprüfungsnote errechnet. ³Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit der besseren Gesamtnote in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleicher Gesamtnote in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Bekanntgabe der erreichten Platzziffer wird angegeben, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Anstellungsprüfung unterzogen und wieviele die Anstellungsprüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 32

Verlängerter Vorbereitungsdienst

Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise auf Verlängerung der Einführungszeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Aushändigung oder der Zustellung des Bescheids nach § 30 Abs. 3 Satz 2 bei der Ausbildungsbehörde einzureichen.

§ 33

Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Anstellungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer erhält das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung nur, wenn er das Zeugnis über die erste Prüfung vorlegt. ²Auf diesem wird vermerkt, in welchem Termin die Anstellungsprüfung wiederholt wurde.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern (ZAPO/StF) vom 9. September 1975 (BayRS 2038-3-5-4-F, GVBl S. 324), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (GVBl S. 562), und
2. die Verordnung über den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern (AufstVO-StF) vom 5. Juni 1981 (BayRS 2030-2-12-F, GVBl S. 227), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (GVBl S. 562).

§ 35

Übergangsregelung

Die Ausbildung beziehungsweise die Einführung von Beamten, die vor dem 1. August 1984 begonnen hat, richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern (ZAPO/StF) vom 9. September 1975 (BayRS 2038-3-5-4-F, GVBl S. 324).

München, den 18. April 1984

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

2210-8-2-4-K

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten

Vom 15. Mai 1984

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769, BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 27. Juni 1983 (GVBl S. 388, BayRS 2210-8-2-4-K) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „C Aufbaustudiengänge“ wird die lfd. Nr. „C 03“ durch die lfd. Nr. „C 04“ ersetzt und nach der lfd. Nr. C 02 eingefügt: „C 03 Aufbaustudium Sportrecht und Sportverwaltung 1,0“.
2. Abschnitt D erhält folgende Fassung:

„D	Fachhochschulstudiengänge ³⁾	
D 01	Architektur	6,6
D 02	Bauingenieurwesen	6,4
D 03	Betriebswirtschaft (einschließlich Tourismus)	5,4
D 04	Druckereitechnik	6,4
D 05	Elektrotechnik	6,4
D 06	Fahrzeugtechnik	6,4
D 07	Feinwerktechnik	6,4
D 08	Forstwirtschaft	6,9
D 09	Gartenbau	6,4
D 10	Holztechnik	6,4
D 11	Informatik	6,2
D 12	Innenarchitektur	6,6
D 13	Landwirtschaft	6,4
D 14	Landespflege	6,9
D 15	Maschinenbau	6,4
D 16	Physikalische Technik	6,4
D 17	Sozialwesen	6,4
D 18	Technische Chemie	7,0
D 19	Verfahrenstechnik	6,8
D 20	Vermessungswesen (einschließlich Kartographie)	6,4
D 21	Versorgungstechnik	6,4
D 22	Wirtschaftsingenieurwesen	5,9“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in Kraft.

München, den 15. Mai 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

2210-8-5-K

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die befristete Immatrikulation und
das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 15. Mai 1984

Auf Grund des Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503, BayRS 2210-8-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1982 (GVBl S. 417), wird

1. in Nummer 2 die Zahl „41“ durch die Zahl „10“ und
2. in Nummer 3 die Zahl „35“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1984/85.

München, den 15. Mai 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

2210-8-2-2-K

Achte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 18. Mai 1984

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 20. Juni 1980 (GVBl S. 292, BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1983 (GVBl S. 1116), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird bei Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, bei Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. an Studienanfänger in einem sich auf alle staatlichen Hochschulen beziehenden besonderen Verteilungsverfahren mit zentraler Registrierung aller Zulassungsanträge.“

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vergabeverfahren und die Verfahrensart für die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger nach dieser Verordnung sind in **Anlage 1** festgelegt.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg)“ nach einem Komma die Worte „am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern“ eingefügt.

4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird nach „Nr. 1“ eingefügt: „oder Nr. 5“.

5. In § 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ die Worte „sind oder“ eingefügt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Landesweites Auswahlverfahren

Für das Verfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1 gilt folgendes:

1. Bewerbern, die an einer der benannten Hochschulen zugelassen werden können, erteilt diese Hochschule den Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.
2. Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird von der Hochschule, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben, ein Ablehnungsbescheid erteilt. Der Bescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die nachrangig benannten Hochschulen.
3. An einem Nachrückverfahren nehmen nur Bewerber teil, denen im Hauptverfahren oder in einem früher durchgeführten Nachrückverfahren kein Studienplatz zugewiesen werden konnte.

4. An einem zweiten oder weiteren Nachrückverfahren nehmen Bewerber nur an der Hochschule teil, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Verteilungsgrundsätze

(1) Nach Maßgabe der Anlage 1 findet entweder ein auf die dort genannte einzelne Hochschule oder – beschränkt auf die Fachhochschulstudiengänge – ein auf alle staatlichen Hochschulen bezogenes besonderes Verteilungsverfahren statt. Das Verfahren richtet sich nach den für das besondere Verteilungsverfahren geltenden Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bewerber, die die Zulassung an einer Hochschule in einem Studiengang beantragt haben, in dem ein auf diese Hochschule bezogenes besonderes Verteilungsverfahren stattfindet, werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen an dieser Hochschule zugelassen. Bewerbern, die in einem solchen Verfahren nicht zugelassen werden können, wird mit dem Ablehnungsbescheid mitgeteilt, an welchen anderen staatlichen Hochschulen der gewünschte Studiengang ohne vorherige Zuteilung eines Studienplatzes aufgenommen werden kann. Soweit an den benannten Hochschulen für diesen Studiengang eine Voranmeldung innerhalb einer bestimmten Frist vorgeschrieben ist, wird im Bescheid eine Frist bestimmt, die an die Stelle der Voranmeldedfrist tritt. Besteht an der benannten Hochschule in diesem Studiengang keine Voranmeldedfrist, wird im Bescheid mitgeteilt, binnen welcher Fristen die Immatrikulation zu erfolgen hat.

(3) Bei einem sich auf alle staatlichen Hochschulen beziehenden besonderen Verteilungsverfahren erläßt den Zulassungsbescheid die Hochschule, an der der Studienbewerber zugelassen wird. Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.

(4) Für Fachhochschulstudiengänge tritt bei der Zuordnung der bayerischen Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS an die Stelle der Aufstellung für das Land Bayern der Anlage 2 zur Vergabeverordnung ZVS die **Anlage 2** dieser Verordnung.“

8. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage“

Vergabeverfahren für Studienanfänger nach § 1**a) Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen
(ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Studiengang	Hochschulen									
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg	
Beratungslehrer Erweiterungsstudium				3*)						
Biologie Lehrämter			2*)	2*)	2*)	2*)		2*)	2*)	
Chemie Diplom/Lehrämter					3*)				3*)	
Chemieingenieurwesen Diplom				2*)						
Denkmalpflege Aufbaustudium						2*)				
Didaktik der Grundschule Lehramt Grundschule Sonderschule					3*) 3*)					
Elektrotechnik Diplom				3*)						
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen						2*)				
Fertigungstechnik Diplom				2*)						
Gartenbauwissenschaft Diplom						2*)				
Geologie Diplom				2	2*)	2*)			2*)	
Geoökologie Diplom			2*)							
Journalistik Diplom					2*)					
Kunstgeschichte Magister				3	3*)					
Landespfl ege Diplom						2*)				
Schulpsychologie Erweiterungsstudium		3*)		3*)						
Sonderpädagogik Magister					2*)					
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					2*)				2	
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsfach					2*)				2	
Sportrecht und Sportverwaltung Aufbaustudium			2*)							
Städtebauliches Aufbaustudium						2*)				
Theaterwissenschaften Magister				2	2*)					
Wirtschaftspädagogik Diplom					3					
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien					3					
Zeitungswissenschaften Magister					2*)					

*) Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen

b) Fachhochschulstudiengänge
(Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen)

Studiengang	Hochschulen										
	FH Augsburg	FH Coburg	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt	Universität Bamberg
Architektur	1	1			1	1	1				1
Bauingenieurwesen	4	4			4	4	4				4
Betriebswirtschaft - Studienrichtung Betriebswirtschaft	4	4	4	4	4	4	4	4			4
Betriebswirtschaft - Studienrichtung Tourismus					2						
Druckereitechnik					2						
Elektrotechnik	4	4	4	4	4	4	4				4
Fahrzeugtechnik					2						
Feinwerktechnik					2	2					
Forstwirtschaft										2	
Gartenbau										2	
Holztechnik								2			
Informatik	1				1		1				1
Innenarchitektur		2									
Landespflege										2	
Landwirtschaft										2	
Maschinenbau	4	4	4	4	4	4	4				4
Physikalische Technik					2						
Sozialwesen		1		1	1	1	1				1
Technische Chemie						2					
Verfahrenstechnik						2					
Versorgungstechnik					2						
Wirtschaftsingenieurwesen - grundständiges Studium					4			4			4

Erläuterungen:

- 1 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1
 2 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2
 3 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4
 4 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 5"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

München, den 18. Mai 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Berichtigung

2231-1-6-K

Die **Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBayKiG) vom 7. März 1984** (GVBl S. 88, BayRS 2231-1-6-K) wird wie folgt berichtigt:

In § 7 Abs. 2 muß es statt „§§ 3 und 4“ richtig „§§ 2 und 3“ heißen.

München, den 13. April 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Im Auftrag

Schulke, Ministerialdirigent

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.